

**Satzung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis
Stand: 03.11.2021**

S A T Z U N G

des Arbeitskreises Jugendzahnpflege
im Main-Kinzig-Kreis

vom 24.05.1991

§ 1

Der Verein „Arbeitskreis Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis“ mit Sitz in 63571 Gelnhausen, Barbarossastraße 24, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung der Zahngesundheit insbesondere in Kindergärten und Schulen durch Maßnahmen und Motivation zur Mundhygiene, Zahnschmelzhärtung und Ernährungsberatung
- b) Maßnahmen für andere Zielgruppen – z.B. für Kinder, die keinen Kindergarten besuchen – können nach den gleichen Grundsätzen durchgeführt werden.
- c) Die Maßnahmen orientieren sich an den entsprechenden Richtlinien der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege nach §21 SGB V.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

- (1) Ordentliche Mitglieder sind die Kreisstellen der Landes Zahnärztekammer Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen, die in der Region vertretenen Krankenkassen und das Gesundheitsamt.
- (2) In dem Arbeitskreis können auch fördernde (außerordentliche) Mitglieder mitwirken.

Satzung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis Stand: 03.11.2021

Fördernde (außerordentliche) Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt,
- a) Ausschluss wegen eines Verhaltens, das den Zielen des Arbeitskreises nicht entspricht, oder aus sonstigen wichtigen Gründen,
 - b) Auflösung eines korporativen Mitgliedes.
- Der Austritt muss spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben gegenüber der Geschäftsstelle des Arbeitskreises erklärt werden.
Der Ausschluss wird auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung beschlossen. Er wird sofort wirksam.
- (4) Mitglieder, die aus dem Arbeitskreis ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von eingebrachten Mitteln. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechtsansprüche an den Arbeitskreis.

§ 6

Organe des Arbeitskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus Vertretern der Kreisstellen der Landes Zahnärztekammer Hessen und der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, der in der Region vertretenen Krankenkassen sowie einem Vertreter/Vertretern des Gesundheitsamtes. Die Vertreter der fördernden (außerordentlichen) Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (2) Der AKJZ im MKK führt mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch. Darüber hinaus beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, wenn dies im Interesse des Arbeitskreises erforderlich ist oder wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises bereitet in Abstimmung mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Zur Mitgliederversammlung hat die Geschäftsführung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (4) Sollen Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, in der Mitgliederversammlung behandelt werden, so müssen sie der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden; sie sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Punkte dieser Art werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn diese sie als zusätzliche Tagesordnungspunkte zulässt. Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

**Satzung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis
Stand: 03.11.2021**

- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes einen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Geschäftsführung und der Rechnungsprüfer
 - e) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
 - f) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - g) Beratung und Verabschiedung des von Geschäftsführung und Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - h) Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Auflösung des Arbeitskreises
 - j) Pauschale Entschädigung der Vorstandsmitglieder
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragungen innerhalb der Gruppen (Absatz 1) sind zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Sollte dies in einer Sitzung nicht der Fall sein, so kann, wenn aus jeder Gruppe mindestens ein Vertreter anwesend ist, die Versammlung am selben Tag erneut zusammengerufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (9) Beschlüsse über den Haushaltsplan und über Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen, soweit sie nicht beauftragte Vertreter der Mitgliederorganisationen sind, an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (11) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse in ihrem Wortlaut wiedergibt. Sie wird von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und allen Mitgliedern zugestellt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen ab Versanddatum widersprochen wird.

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus Vertretern der Zahnärzte und Krankenkassen sowie einem Vertreter des Gesundheitsamtes (z.B. Jugendzahnärztin / Jugendzahnarzt). Jede in der Region vertretene Kassenart kann im Vorstand

**Satzung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis
Stand: 03.11.2021**

vertreten sein. Jedes Vorstandmitglied kann sich bei Verhinderung durch einen Vertreter aus der von ihm repräsentierten Gruppe vertreten lassen.

- (2) Die Vorstandmitglieder werden auf Vorschlag der sie entsendenden Organisationen nach Absatz 1 durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie endet für ein Vorstandmitglied vorzeitig bei Beendigung seiner Tätigkeit in der entsendenden Organisation, bei Abberufung durch die entsendende Organisation oder mit der Wahl seines Nachfolgers.
- (3) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende aus, soll binnen drei Monaten eine Neuwahl stattfinden. Bis zur Neuwahl des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (4) Der Vorstand kann weitere Sachverständige zu seiner Beratung hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die die Umsetzung der Gruppenprophylaxe durch den öffentlichen Gesundheitsdienst betreffen, können nicht gegen die Stimme des Vertreters des Gesundheitsamtes gefasst werden. Über die Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und allen Mitgliedern nach § 3 zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn von den Vorstandmitgliedern nicht innerhalb von Wochen ab Versanddatum widersprochen wird.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) Planung, Koordination und Durchführung aller Maßnahmen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - d) Erstellung der Jahresrechnung
 - e) Durchführung der Mitgliederversammlung
 - f) Aufnahme fördernder Mitglieder
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse erhalten. Ihre Reisekosten und sonstigen Auslagen werden von den entsendenden Mitgliedern getragen.

§ 9

Vorstandmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 10

- (1) Die Geschäftsführung des Arbeitskreises ist von dem zuständigen Gesundheitsamt oder einvernehmlich von einem anderen Mitglied des

Satzung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis
Stand: 03.11.2021

Arbeitskreises wahrzunehmen. Die Geschäftsführung hat neutral und ohne Werbung für eine Organisation zu erfolgen.

- (2) Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes durch.
- (3) Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. In diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführer ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig und allein vertretungsbefugt:
 - a. Evidenzbasierte Planung, Koordination und Evaluation der Durchführung der Zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V nach Maßgabe der Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege in Hessen
 - b. Personalauswahl einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von Arbeits- und/oder Honorarverträgen zur Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe sowie Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten des Arbeitskreises im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften
 - c. Bereitstellung der Arbeits-/Verbrauchsmaterialien für die Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe
 - d. Abschluss von Dienstleistungsverträgen
 - e. Aufstellung und Überwachung des jährlichen Haushaltsplanes
 - f. Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichts
 - g. Abschließende Prüfung der Abrechnungen der Patenschaftszahnärzte nach definierten Kriterien
 - h. Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- (5) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte des Arbeitskreises in Übereinstimmung mit den Gesetzen, dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zu führen.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des betreffenden Organs durchgeführt werden.
- (7) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten.

§ 11

Der Vorstand stellt für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf. Die Mittel werden durch Beiträge der Krankenkassen sowie durch (Spenden) aufgebracht.

Die zwischen den Verbänden der Krankenkassen und der Landes Zahnärztekammer Hessen vereinbarten Vergütungen für die Patenschaftszahnärzte/-ärztinnen werden über einen gesonderten zentral bei der Landes Zahnärztekammer Hessen geführten Haushalt abgerechnet.

**Satzung des Arbeitskreises Jugendzahnpflege im Main-Kinzig-Kreis
Stand: 03.11.2021**

Der Haushalt enthält auch die Aufwendungen für die bei den Krankenkassen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie für den Arbeitskreis Jugendzahnpflege tätig werden.

§ 12

Zur Rechnungsprüfung der Jahresrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens fünf Jahre aufzubewahren ist.

§ 13

- (1) Die Auflösung des Arbeitskreises kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sie bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gesamten Stimmzahl.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Zahngesundheitserziehung zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 14

Diese Satzung tritt am 03.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.1991, einschließlich der hierzu ergangenen Änderungssatzungen vom 21.09.2005, 01.11.2006, 07.11.2007, 18.03.2015, 20.06.2018 außer Kraft.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.11.2021 beschlossen.